

2024

# Lärmaktionsplan



15. Juli 2024

Umsetzung der 4. Stufe der  
Umgebungslärmrichtlinie  
gemäß § 47d Bundes -Im-  
missionsschutzgesetz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Angaben</b> .....	
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde .....	2
1.2 Beschreibung der Gemeinde.....	2
1.3 Rechtlicher Hintergrund .....	3
1.4 Geltende Grenzwerte .....	4
<b>2. Bewertung der IST-Situation</b> .....	4
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten .....	4
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen .....	5
2.3 Angabe vorhandener Lärmproblemen.....	7
<b>3. Maßnahmenplanung</b> .....	7
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen .....	7
3.2 Geplante Maßnahmen .....	8
3.3 Langfristige Strategien .....	8
3.4 Schutz Ruhiger Gebiete .....	8
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung .....	11
<b>4. Mitwirkung der Öffentlichkeit</b> .....	11
4.1 Bekanntmachung .....	11
4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans .....	11
4.3 Formen der Öffentlichen Mitwirkung .....	11
4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	11
<b>5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan</b> .....	11
5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans .....	11
5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen .....	12
<b>6. Evaluierung des Aktionsplans</b> .....	12
<b>7. Beschluss des Aktionsplans</b> .....	12
7.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplans .....	12
7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	12
<b>8. Anhang</b> .....	13
8.1 Übersicht Grenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich zum Lärmschutz .....	13

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Gemeinde Süsel

zur Fortschreibung und Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 31.05.2019.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Süsel vom 31.05.2019 wird durch diese überarbeitete Neufassung vollständig ersetzt.

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Süsel
Gemeindekennziffer:	01055041
Ansprechpartner:	Frau Chi Brandt
Adresse:	Stadt Eutin, der Bürgermeister, Markt 1, 23701 Eutin
Telefon:	04521 / 793-336
E-Mail:	c.brandt@eutin.de
Internetadresse:	<a href="http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin">http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin</a>

#### 1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Süsel liegt im Kreis Ostholstein, im Bundesland Schleswig-Holstein, unmittelbar gelegen zwischen der Ostseeküste und der Holsteinischen Schweiz. Neben der Ortschaft Süsel gehören zu der Gemeinde die Dorfschaften Barkau, Bockholt, Bujendorf, Ekelsdorf, Fassensdorf, Gömnitz, Gothendorf, Groß Meinsdorf, Kesdorf, Middelburg, Ottendorf, Röbel, Woltersmühlen und Zarnekau. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 75,19 km<sup>2</sup> und zählt rund 5.385 Einwohner (Stand: 12/2023 - Bürgerbüro der Gemeinde Süsel).

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen (Kfz) pro Jahr zu berücksichtigen. Dazu zählt in der Gemeinde Süsel die Bundesstraße 76 (B 76) mit einer Gesamtlänge von 9,77 km. Weiterhin wurde aufgrund der geringen Distanz zur Gemeindegrenze (1,2 km Entfernung von der südöstlichen Gemeindegrenze) in der Kartierung zudem die Bundesautobahn 1 (BAB 1) als Hauptverkehrsstraße übernommen.

Die Gemeinde Süsel befindet sich an der Haupteisenbahnstrecke Lübeck – Eutin – Kiel. Für die Lärmkartierung an den Schienenstrecken des Bundes mit einer jährlichen Verkehrsleistung von über

30.000 Zügen ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig. Diese Verkehrsmenge wird auf dem Streckenabschnitt in der Gemeinde Süsel nicht erreicht.

Entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) ist die Gemeinde Süsel von Fluglärm, Industriegelände und einschließlich Häfen nicht betroffen.

Eine sonstige relevante Lärmquelle ist das Sondergebiet mit Abfall, Bauschuttrecycling und Asphaltwerk nördlich der Landesstraße 309 (L 309) zu erwähnen. Die L 309 ist in der Lärmkartierung des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein nicht vorhanden und wird daher in der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe nicht berücksichtigt.

### **1.3. Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV Lärmaktionspläne von den Städten und Gemeinden aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Lärmaktionspläne sind für alle Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (8.000 Kfz pro Tag), sowie Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr (80 Zügen pro Tag) und Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr aufzustellen.

Ziel der Richtlinien ist es ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen und zu vermindern. Hierzu erfolgt die

- ❖ Ausarbeitung strategischer Lärmkarten zur Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm,
- ❖ Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen,
- ❖ Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung und Aktionsplanung,
- ❖ Übermittlung von Informationen aus den strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen an die Europäische Kommission als Grundlage für die Einführung weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

## 1.4. Geltende Grenzwerte

Für die Lärmaktionsplanung gibt es weder auf EU- noch auf Bundesebene verbindliche Grenz- und Richtwerte, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden müssen. Jedoch können nationale Grenz- und Richtwerte zur Orientierung herangezogen werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Das Umweltbundesamt empfiehlt für die Lärmaktionsplanung die nachstehende Umwelthandlungsziele zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit:

**Tab.1: Empfehlung zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung**

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L <sub>DEN</sub> Straße/Schiene	L <sub>NIGHT</sub> Straße/Schiene
Vermeidung gesundheits-schädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 2022

Eine Übersicht der geltenden nationalen Grenzwerte im Bereich des Schutzes vor Lärm ist im Anhang unter 8.1 zu entnehmen. Diese Lärmgrenzwerte sind aus dem Anhang der dritten Aktualisierung vom Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - Hinweise zur Lärmaktionsplanung mit Stand vom 19.09.2022.

Die in den Umgebungslärmkarten dargestellten Lärmindizes L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> können nicht mit Immissionsgrenz- oder Richtwerten anderer Regelwerte, zum Beispiel der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) oder der Verkehrslärmschutzverordnung verglichen werden.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

**Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen in der Gemeinde Süsel**

L <sub>DEN</sub> dB(A) (24-Stunden)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 55 bis 60	70
über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
<b>Summe</b>	<b>80</b>

**Tab. 3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen in der Gemeinde Süsel**

L <sub>Night</sub> dB(A) (22:00 – 06:00 Uhr)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 50 bis 55	20
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
<b>Summe</b>	<b>20</b>

**Tab. 4: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Flächen und Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Süsel**

<b>L<sub>DEN</sub> dB(A) (24 Stunden)</b>	<b>Fläche in km<sup>2</sup></b>	<b>Wohnungen</b>	<b>Schulen</b>	<b>Krankenhäuser</b>
<b>über 55</b>	5,43	41	0	0
<b>über 65</b>	1,08	1	0	0
<b>über 75</b>	0,22	0	0	0

Quelle: LLUR, Stand 11/2022

Die vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) im November 2022 zur Verfügung gestellten Lärmkarten bilden die Grundlage zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie. Es wurde in der Gemeinde Süsel die Hauptverkehrsstraße B 76 mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr kartiert.

Neben der graphischen Darstellung der Lärmkarten wurden ebenfalls Angaben zur geschätzten Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Personen (vgl. Tab. 2 u. 3) veröffentlicht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Anzahl der von Lärm betroffenen Menschen im Vergleich zu der letzten Überprüfung 2017 teilweise höher ausfällt, da europaweit ein neues Berechnungsverfahren seit dem 31.12.2021 gemäß Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) zur Anwendung kam. Eine Vergleichbarkeit dieser Werte ist kaum gegeben.

## **2.2. Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belastete Bereiche zu betrachten, um die Anzahl der Personen mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken.

Im Gebiet der Gemeinde Süsel sind auf Grundlage der Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen. Für die Maßnahmenplanung sind keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein zurückgegriffen (vgl. Tabelle 5).<sup>3</sup> Ein gesetzlicher Anspruch Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

<sup>3</sup> Tabelle 5, Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand 2022

Tabelle 5: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) $L_{DEN}^4$ > 60 dB(A) $L_{Night}^5$	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Sanierungswerte gemäß VLärmSchR 97 können überschritten sein<sup>6</sup></li> <li>❖ Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können</li> </ul>
65 - 70 dB(A) $L_{DEN}$ 55 - 60 dB(A) $L_{Night}$	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein<sup>7</sup></li> <li>❖ Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>❖ Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) <math>L_{DEN}</math> und 55 dB(A) <math>L_{Night}</math> (SRU<sup>8</sup>)</li> </ul>
< 65 dB(A) $L_{DEN}$ < 55 dB(A) $L_{Night}$	Belastung/ Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein</li> <li>❖ Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>❖ Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) <math>L_{DEN}</math> und 52 dB(A) <math>L_{Night}</math> (SRU)</li> <li>❖ langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul>

Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/laermenschutz/laermsh/laermaktionsplanungBewertung.html>,  
Stand Juni 2022

Auf Grundlage der veröffentlichten Lärmkartierungen sind in der Gemeinde Süsel demnach insgesamt 100 Personen und somit 1,49 % im  $L_{DEN}$  und 0,37 % im  $L_{Night}$  durch Umgebungslärm, im Sinne der Grenzwertdefinition, wie folgt betroffen:

<sup>4</sup>  $L_{DEN}$ : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gemäß 34 BImSchV

<sup>5</sup>  $L_{Night}$ : Lärmbelastung gemittelt über Nacht gemäß 34 BImSchV

<sup>6</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97

<sup>7</sup> Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV

<sup>8</sup> Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Umwelt und Gesundheit, Deutscher Bundestag, 14/2300

0 Personen sind **ganztägig sehr hoher Belastung** ausgesetzt.

0 Personen sind **nachts sehr hoher Belastung** ausgesetzt.

0 Personen sind **ganztägig hoher Belastung** ausgesetzt.

0 Personen sind **nachts hoher Belastung** ausgesetzt.

80 Personen sind **ganztägig Belastungen / Belästigungen** ausgesetzt.

20 Personen sind **nachts Belastungen / Belästigungen** ausgesetzt.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr betroffenen Personen in der Gemeinde Süsel ist, somit bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, als niedrig zu bewerten. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner\*innen auf Lärmminde- rung – allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus – besteht nicht.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie berücksichtigt Ver- kehrszahlen aus dem Jahr 2022 und geht von einer „Mitwindsituation“ aus, d.h. von einem stetigen Wind weg von der Lärmquelle.

### **2.3. Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)**

Belastungen/Belästigungen der Anwohner\*innen mit  $< 65 \text{ db(A) } L_{\text{DEN}}$  und  $< 55 \text{ db(A) } L_{\text{NIGHT}}$  ergeben sich entlang der B 76, insbesondere im Bereich der Ortschaft Röbel sowie den Splittersiedlungen (nach § 35 III Nr. 7, IV 1, VI 1 BauGB).

Auf Grundlage der Lärmkartierung wurden keine weiteren relevanten Lärmprobleme und verbesse- rungsbedürftige Situationen festgestellt.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Gemeinde Süsel wurde entlang der B 76 von Röbel bis kurz hinter der Abfahrt Mid- delburg die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h seit dem Jahr 2023 nun beidseitig veran- lasst, was eine Minderung des Lärms begünstigt.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) hat im Jahr 2020 eine Deckenerneuerung auf der Bundesstraße B 76 durchgeführt. Im Zuge dessen wurde ein lärmmin- dernder Belag eingebaut, der gegenüber dem alten Belag eine Reduzierung um 2 dB(A) aufweist, sodass sich hieraus für die Anwohner\*innen eine Verbesserung der Lärmsituation darstellt.



### **3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

An der Bundesstraße 76 bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Lärminderung:

- ❖ Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- ❖ Einbau von Schallschutzfenstern
- ❖ Bau/Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie ist in der Gemeinde Süsel die Hauptverkehrsstraße der B 76 zu betrachten. Für die im Gemeindegebiet befindliche Hauptlärmquelle der B 76 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Verkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden. Die Gemeinde Süsel hat in den nächsten fünf Jahren keine Maßnahmen geplant.

### **3.3. Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Die Gemeinde Süsel ist von Immissionen entlang der Hauptlärmquelle B 76 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Straßenbaulast liegt. Die Umsetzung von Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ist der Gemeinde in eigener Verantwortung nicht möglich. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben und der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde sollen Lärmschutzeinrichtungen daher nach dem Verursacherprinzip durchgeführt werden.

Bei einem ansteigenden Verkehrsaufkommen erwartet die Gemeinde Süsel aktive Lärmschutzmaßnahmen vom Baulastträger des Verkehrsweges.

Darüber hinaus bestehen die Möglichkeiten der Lärmreduzierung von Seiten der Gemeinde. Dies betrifft neben dem nachgeordneten Straßennetz in der eigenen Baulast, die Verkehrs- und Straßenplanung sowie die zukünftige Bauleitplanung. Zudem sollten bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1) eingehalten werden.

### **3.4. Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Der Schutz ruhiger Gebiete im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG wurde ebenfalls zu einem Ziel der Lärmaktionsplanung erklärt. Die Gemeinden sind aufgefordert ruhige Gebiete festzusetzen. Durch eine Festsetzung soll zukünftig eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb ruhiger Gebiete vermieden werden. Bislang existieren keine festgelegten Kriterien, die zur Bestimmung von ruhigen

Gebieten herangezogen werden können. Die Festlegung der ruhigen Gebiete liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Eine genaue Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt demnach anhand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Vorgaben aus dem BImSchG oder der Umgebungslärmrichtlinie hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes gibt es nicht.

Die Festlegung der ruhigen Gebiete liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Eine genaue Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt demnach anhand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Vorgaben aus dem BImSchG oder der Umgebungslärmrichtlinie hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes gibt es nicht. Entsprechend den Empfehlungen des LLUR sollte bei der Ausweisung ein besonderer Schwerpunkt auf Ruhe- und Naherholungsbereiche sowie Biotopverbundachsen gelegt werden.<sup>9</sup>

Als ruhige Gebiete (vgl. Abb. 1), die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete in der Gemeinde Süsel festgesetzt:

Biotopverbundachsen

1. FFH Gebiet Röbbeler Holz (1829-391)
2. FFH Gebiet Teilbereich Süseler Moor (1930-351)

Naturschutzgebiet

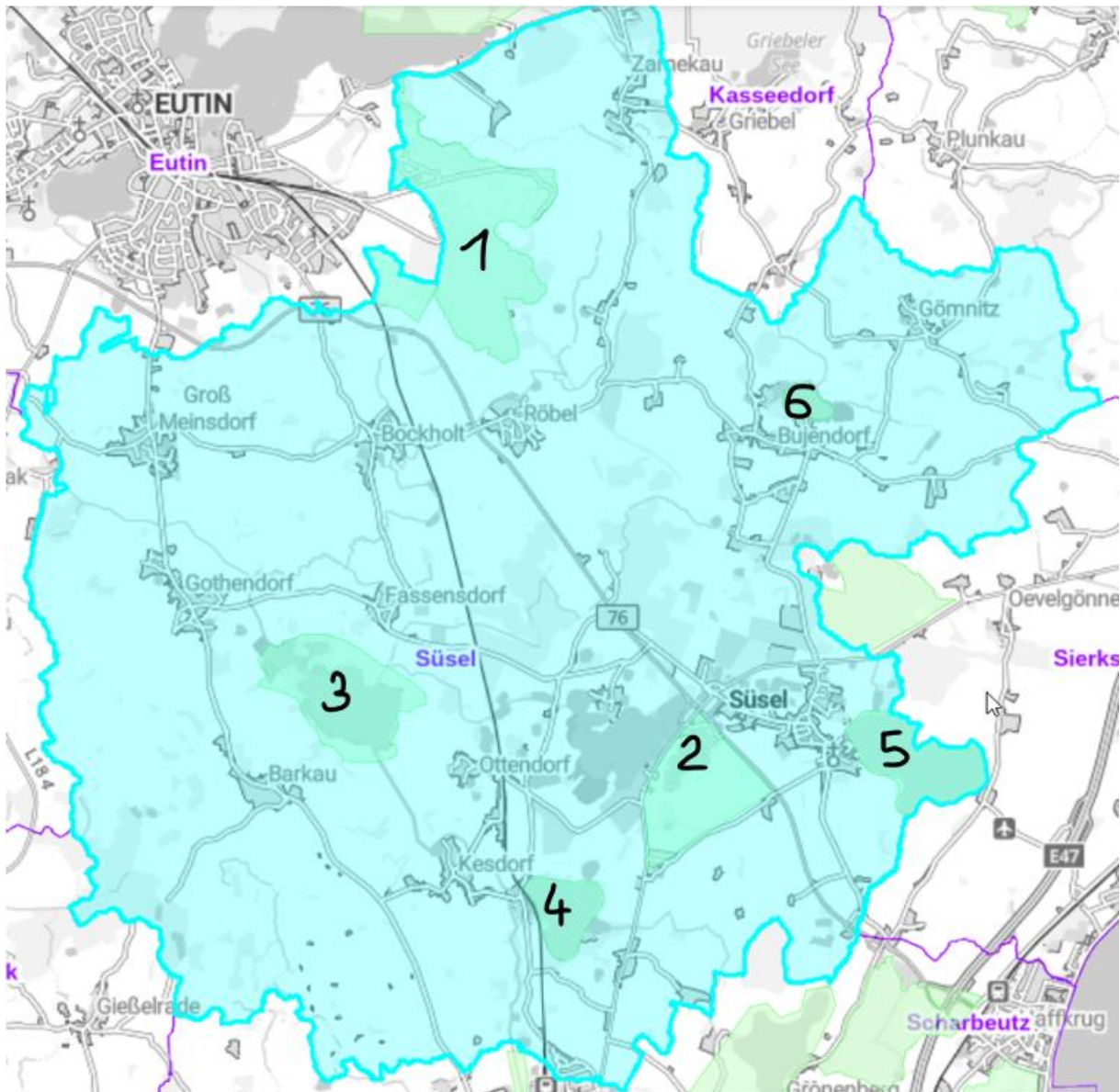
3. NSG Barkauer See und Umgebung

Gewässer

4. Woltersteich
5. Süseler See
6. Redingsdorfer See

---

<sup>9</sup> Vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 25.03.2009.



**Abb. 1: Ruhige Gebiete in der Gemeinde Süssel**

Quelle: DigitaleAtlasNord, Daten vom Landesamt für Umwelt (LfU) Flintbek, Stand 2022

Der Schutz ruhiger Gebiete vor einer Zunahme des Lärms bedarf einer vorsorgenden Planung. Daher werden zukünftig von den zuständigen Planungsträgern alle Freiraum-, Verkehrs- und Bauleitplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf ruhige Gebiete geprüft und die Belange des Lärmschutzes entsprechend berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG). Bei einer Nichtberücksichtigung ist eine Begründung erforderlich.

In den nächsten fünf Jahren sind keine Maßnahmen zu deren Schutz geplant.

### **3.5. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Durch die unter 3.2 dargestellten Maßnahmen und die unter 3.4 möglichen langfristig zu entwickelnden Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen kann eine Reduzierung der betroffenen Personen erreicht werden. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen lassen sich ohne konkrete Maßnahmen derzeit nicht ermitteln.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

### **4.1. Bekanntmachung der Überarbeitung und Überprüfung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

am 27.03.2024

### **4.2. Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung durch die Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit Möglichkeit zur Stellungnahme**

vom 02.04.2024 bis 15.05.2024

### **4.3. Formen der öffentlichen Mitwirkung**

Öffentliche Auslegung vom 02.04.2024 bis zum 02.05.2024

Einreichung der Stellungnahmen bis zum 15.05.2024

### **4.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zehn Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen bei der Gemeinde Süsel eingegangen, acht von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange und zwei von der Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägung umgesetzt.

## **5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

### **5.1. Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans**

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde vom Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz der Verwaltungsgemeinschaft Eutin - Süsel erstellt. Es sind keine externen Bearbeitungs- und Planungskosten entstanden.

## 5.2. Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

Bei möglichen Umsetzungen von Maßnahmen an der Bundesstraße B 76 entsteht für die Gemeinde Süsel keine Kosten, da diese vom zuständigen Baulastträger (LBV S-H) getragen werden.

## 6. Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG wird der Lärmaktionsplan der Gemeinde Süsel alle fünf Jahre überprüft sowie überarbeitet.

## 7. Beschluss des Aktionsplans

### 7.1. Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am: 27.06.2024

### 7.2. Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am: 21. Juli 2024

Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.laerm.schleswig-holstein.de>

<http://www.vg-eutin-suesel.de/Gemeinde-Süsel/Gemeindentwicklung/Lärmaktionsplan>

Süsel, den 15.07.2024

  
 Adrianus Boonekamp  
Bürgermeister Gemeinde Süsel

## 8. Anhang

### 8.1. Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich zum Lärmschutz

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>10</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>11,12</sup>		Grenzwerte für <b>Neubau</b> oder <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>13</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>14</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen	70	60	64	54	57	47	45	35
Reines (WR) und Allgemeines (WA) Wohngebiet	70	60	64	54	59	49	50 (WR) 55 (WA)	35 (WR) 40 (WA)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	66	56	64	54	60	45
Urbanes Gebiet	-	-	-	-	64	54	63	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>10</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>11</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>12</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>13</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>14</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (16. BImSchV) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)